

Beschlussvorlage

Nr. GR/078/2018

Aktenzeichen	047.11	Datum: 18.06.2018
Federführendes Amt	Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit	
Amtsleiter/in	Sandra Brucker	Tel.: 07261 404-119

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	23.07.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Sinsheimer Stadtanzeiger

hier: Änderung der Richtlinie zur Veröffentlichung des redaktionellen Teils

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Richtlinie zur Veröffentlichung des redaktionellen Teils des Sinsheimer Stadtanzeigers dem „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sinsheim“ entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage. Mit dieser Änderung soll die Wahlwerbung im Anzeigenteil und als Einlage bis eine Woche vor der Wahl gestattet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

Im Juli 2016 wurde die Richtlinie zur Veröffentlichung des redaktionellen Teils des Sinsheimer Stadtanzeigers vom Gemeinderat beschlossen. Im Zuge der Bundestagswahl im September 2017 wurde ein Konkretisierungs- und Anpassungsbedarf festgestellt.

In der ursprünglichen Richtlinie wurden zwei Karenzzeitregelungen für Fraktionen, Politische Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen bei Wahlkämpfen sowohl im redaktionellen als auch im Anzeigenteil wie folgt festgelegt:

Die erste Karenzzeitregelung wurde auf eine Woche vor der Wahl festgesetzt. In diesem Zeitraum vor dem Wahltermin, sind alle Fraktions- und Parteimitteilungen nicht erlaubt, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Stadtverwaltung bei Wahlkämpfen zu gewährleisten.

Die zweite Karenzeitregelung (eingeschränkte Karenzzeit) besagt, dass bereits drei Monate vor der Wahl keine Wahlwerbung bzw. Wahltermine veröffentlicht werden dürfen. Diese Regelungen nach der ursprünglichen Richtlinie greifen sowohl für den redaktionellen Teil des Stadtanzeigers als auch für den Anzeigenteil und die Einlagen.

Mit der 1. Änderung der Richtlinie soll die Wahlwerbung im Anzeigenteil und als Einlage bis eine Woche vor der Wahl gestattet werden.

Daher wurde der Abschnitt V. (4) (i) i.V.m. Abschnitt IX. der Richtlinie (Anlage 1) entsprechend geändert und um folgenden Satz ergänzt:

Die Karenzzeit für Anzeigen und Einlagen bei Wahlkämpfen ist auf eine Woche festgesetzt. In diesem Zeitraum vor dem Wahltermin sind Anzeigen und Einlagen unzulässig.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Sandra Brucker
Amtsleiterin

Anlage:

Erste Änderung der Richtlinie zur Veröffentlichung des redaktionellen Teils des Sinsheimer Stadtanzeigers dem „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sinsheim“